

Senatsrichtlinien zur Gleichstellung von Frauen und Männern an der Universität Hannover vom 03.05.1995
- Auszug -

Abschnitt 8
Sexuelle Belästigung

Gemäß des Beschäftigtenschutzgesetzes des Bundes vom 01.09.1994 ist für die Beschäftigten geregelt, dass sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz eine Verletzung der arbeitsvertraglichen oder dienstrechtlichen Pflichten ist. Ferner gibt das Gesetz eine Definition von sexueller Belästigung und räumt den betroffenen Beschäftigten das Recht ein, sich an die zuständigen Instanzen zu wenden, wenn sie sich sexuell belästigt fühlen.

1. Die UH legt Wert auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit der weiblichen und männlichen Beschäftigten und Studierenden und auf eine gute Arbeitsatmosphäre. Sie unternimmt geeignete Maßnahmen, um darauf hinzuwirken, dass das Persönlichkeitsrecht auf sexuelle Selbstbestimmung respektiert und gewahrt und individuelle Persönlichkeitsgrenzen anerkannt werden.
2. Studierenden ist analog den geltenden gesetzlichen Bestimmungen ein gleichwertiger Schutz zu gewährleisten. So dürfen Studierende auch nicht benachteiligt werden, wenn sie sich gegen eine sexuelle Belästigung gewehrt oder in zulässiger Weise ihre Rechte ausgeübt haben.
3. Die Frauenbeauftragten nehmen Anregungen und Beschwerden von betroffenen Frauen entgegen. Analog ist eine Vertrauensperson als Anlaufstelle für betroffene Männer zu bestimmen. In Fällen sexueller Belästigung erstatten diese Vertrauenspersonen mit Einverständnis der Betroffenen der Hochschulleitung Bericht.

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)
- Auszug -

§ 3 AGG - Begriffsbestimmungen

- (4) Eine sexuelle Belästigung ist eine Benachteiligung in Bezug auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, wenn ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen gehören, bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.